

## Antrag

### der Staatsregierung

#### **auf Zustimmung zum Abschluss des Innovationsbündnisses Hochschule 2013 zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der bayerischen Hochschulen in den Jahren 2009 bis 2013 zwischen den staatlichen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (Hochschulen) und dem Freistaat Bayern**

Der Landtag wird gebeten, seine Zustimmung zum Abschluss des in Nr. III dargestellten Innovationsbündnisses Hochschule 2013 zu erteilen.

#### **I. Sachverhalt:**

Am 11. Mai 2005 haben Staatsregierung und Hochschulen mit Zustimmung des Bayerischen Landtags das „Innovationsbündnis Hochschule 2008“ unterzeichnet. In § 8 Abs. 1 ist festgelegt, dass sich Staatsregierung und Hochschulen bis zum 30. Juni 2008 über eine evtl. Verlängerung und inhaltliche Anpassung der Vereinbarung verständigen.

Nach übereinstimmender Auffassung von Staatsregierung und Hochschulen hat sich das Innovationsbündnis Hochschule 2008 bewährt. Es ist wesentlicher Bestandteil und Triebfeder des grundlegenden Reformprozesses, in dem sich die bayerischen Hochschulen mit dem Ziel der Strukturanpassung, Effizienzsteigerung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit derzeit befinden. Schon heute können die ersten Ergebnisse dieses Reformprozesses, zu dessen Grundlagen neben dem Innovationsbündnis namentlich die Empfehlungen der „Expertenkommission Wissenschaftsland Bayern 2020“, das „Optimierungskonzept für die bayerischen Hochschulen 2008“ und die 2006 verabschiedete Hochschulrechtsnovelle zählen, als großer Erfolg gewertet werden.

Die Hochschulen haben sich aktiv in diesen Reformprozess eingebracht. Sie haben ihre Strukturen modernisiert und unterkritische Bereiche abgebaut oder durch hochschulübergreifende Verlagerungen konzentriert. Die dadurch erschlossenen Synergiepotentiale wurden konsequent zur Verstärkung vorhandener oder zum Aufbau neuer Profilbereiche genutzt. Dadurch und durch eine Vielzahl weiterer Maßnahmen wurde die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Hochschulen entscheidend verbessert.

Die Herausforderungen der kommenden Jahre erfordern weitere Anstrengungen des Staates wie der Hochschulen. Der nationale und internationale Wettbewerb unter den

Hochschulsystemen nimmt weiter zu. Ferner gilt es, die prognostizierten steigenden Studierendenzahlen und den doppelten Abiturjahrgang 2011 unter Wahrung der Qualität in Forschung und Lehre zu bewältigen.

Um den Hochschulen angesichts dieser Herausforderungen weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten, sie andererseits aber auch aktiv an der Mitwirkung an diesem Reformprozess zu verpflichten, beabsichtigen Staatsregierung und Hochschulen, das Innovationsbündnis fortzuschreiben. Damit sollen die Hochschulen für die Jahre 2009 bis 2013 weiterhin verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen und die notwendige Planungssicherheit erhalten. Im Gegenzug verpflichten sich die Hochschulen, an der Realisierung zentraler hochschulpolitischer Ziele mitzuwirken. Insofern bildet das Innovationsbündnis den Rahmen für den Abschluss neuer Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und Freistaat.

Im Vergleich zum geltenden Innovationsbündnis enthält der Entwurf u.a. folgende abweichende bzw. ergänzende Regelungen:

1. Die durch das Innovationsbündnis den Hochschulen gewährte Planungssicherheit wird auch auf das Ausbauprogramm zur Bewältigung der steigenden Studierendenzahlen ausgedehnt. Leistungen des Staates bzw. der Hochschulen bei der Durchführung des Ausbauprogramms stehen daher im Mittelpunkt des Entwurfs (§ 1 bzw. § 3).
2. Der Katalog weiterer hochschulpolitischer Zielsetzungen (§ 2) ist anders als bisher als Regelbeispielsammlung ausgestaltet. Die Hochschulen sollen daraus individuelle und ihrem jeweiligen spezifischen Profil entsprechende Ziele auswählen können. Gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
3. Die Innovationsfonds (§ 4), über die den Hochschulen finanzielle Anreize zur Realisierung der hochschulpolitischen Ziele gewährt werden, wurden bisher maßgeblich über die Stellenumverteilung im Zuge des Optimierungsprozesses ausgestattet. Die Hochschulen haben seit 2005 aus ihrem eigenen Bestand 690 Stellen mit einem Finanzvolumen von rd. 35 Mio. Euro in die Innovationsfonds eingebracht und den Optimierungsprozess damit im wesentlichen aus eigener Kraft gestaltet. Diese Stellenumschichtung ist Ende 2008 abgeschlossen; eine Fortsetzung kommt nicht in Betracht. Um den Hochschulen in den Zielvereinbarungen eine finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung der angestrebten hochschulpolitischen Ziele gewähren und entsprechende Anreize setzen zu können, sollen die Innovationsfonds künftig um ein Drittel der Einnahmen der Hochschulen aus Verwaltungskostenbeiträgen verstärkt werden.

4. § 5 Abs. 3 enthält eine Aussage zum Einstieg in die Abfinanzierung des Sanierungs- und Modernisierungsbedarfs im **Hochschulbau**.
5. § 5 Abs. 4 enthält eine Aussage zu Verbesserungen bei der **Besoldung von Professorinnen und Professoren** mit dem Ziel der Steigerung der Attraktivität des Professorenamts.

Die Unterzeichnung des „Innovationsbündnisses Hochschule 2013“ durch Staatsregierung und Hochschulen soll noch vor der Sommerpause erfolgen, damit auf seiner Grundlage in Verhandlungen mit den Hochschulen über den Abschluss neuer Zielvereinbarungen eingetreten werden kann. Die derzeitigen Zielvereinbarungen treten zum 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Die Verbände der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen tragen das Innovationsbündnis in der vorliegenden Fassung mit. Universität Bayern e.V. betrachtet die Verstärkung der Innovationsfonds um ein Drittel der Einnahmen aus Verwaltungskostenbeiträgen als ersten Schritt in die richtige Richtung, hält aber dessen ungeachtet langfristig am Ziel einer vollständigen Belassung der Verwaltungskostenbeiträge an den Hochschulen fest.

## II. Ministerratsbeschluss:

Der Ministerrat hat am 24. Juni 2008 dem nachstehenden Entwurf eines „Innovationsbündnis Hochschule 2013“ zugestimmt.

## III. Innovationsbündnis Hochschule 2013

**zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der bayerischen Hochschulen in den Jahren 2009 bis 2013 zwischen den staatlichen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (Hochschulen) und dem Freistaat Bayern**

### Präambel

Die bayerischen Hochschulen befinden sich seit Jahren in einem kontinuierlichen Umbauprozess. Um im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben, wurden unter anderem

- das bayerische Hochschulrecht im Jahr 2006 umfassend reformiert und dadurch Eigenverantwortlichkeit und Autonomie der Hochschulen gestärkt,
- die Organisations- und Fächerstruktur der bayerischen Hochschulen im Zuge eines landesweiten hochschulübergreifenden Profilbildungsprozesses auf der Grundlage der Empfehlungen der Kommission „Wissenschaftsland Bayern 2020“ optimiert,

- die Umstellung auf modularisierte Bachelor- und Masterstudiengänge im Zuge des Bologna-Prozesses vorangetrieben und
- Studienbeiträge zur Verbesserung der Studienbedingungen eingeführt.

Dieser Modernisierungsprozess wurde in enger Abstimmung mit den Hochschulen und ihren Verbänden durchgeführt. Sichtbarer Ausdruck des neuen partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Staat und Hochschulen waren das „Innovationsbündnis Hochschule 2008“ und die im Jahr 2006 abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

Die Herausforderungen der kommenden Jahre erfordern weitere Anstrengungen des Staates wie der Hochschulen. Der nationale und internationale Wettbewerb unter den Hochschulsystemen nimmt weiter zu und erfordert Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Professorenamtes. Ferner gilt es, die prognostizierten steigenden Studierendenzahlen und den doppelten Abiturjahrgang 2011 unter Wahrung und wo immer möglich weiterer Verbesserung der Qualität in Forschung und Lehre zu bewältigen.

Mit der Fortschreibung des Innovationsbündnisses Hochschule für die Jahre 2009 bis 2013 erhalten die Hochschulen auch weiterhin verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen und die notwendige Planungssicherheit. Zugleich bildet es den Rahmen für den Abschluss neuer Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und Freistaat. Der Bayerische Landtag hat diesem Innovationsbündnis zugestimmt.

### Erster Abschnitt Leistungen der Hochschulen

#### § 1 Kapazitätsaufbau, Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger, Doppelter Abiturjahrgang 2011

(1) Die Hochschulen bauen im Vergleich zum Basisjahr 2005 (Sommersemester 2005 und Wintersemester 2005/2006, Daten nach der amtlichen Statistik) zur Bewältigung der steigenden Studierendenzahlen aufgrund der demographischen Entwicklung sowie des doppelten Abiturjahrgangs bis zum Jahr 2011 zusätzliche Lehrkapazität im Umfang von mindestens 38.000 Studienplätzen bzw. 12.666 Studienanfängerplätzen auf.

Die zusätzlichen Studienplätze verteilen sich zu je 40 % auf die Universitäten und Fachhochschulen; 20 % werden im Wege einer bedarfsgerechten Nachsteuerung entsprechend dem tatsächlichen Studierverhalten verteilt.

(2) Die Hochschulen verpflichten sich, in den Studienjahren 2008 bis einschließlich 2012 im Vergleich zum Basisjahr 2005 durch Nutzung vorhandener und der nach Abs. 1 neu zu schaffenden Kapazitäten sowie insbesondere im Jahr 2011 durch flexible Maßnahmen mindestens zusätzlich Studienanfänger im ersten Hochschulsemester (Erstimmatrikulierte) nach Maßgabe folgender Tabelle aufzunehmen:

Jahr	Universitäten	Fachhochschulen	Gesamt
2008	1.767	1.446	3.213
2009	2.551	2.087	4.638
2010	3.387	2.771	6.158
2011	10.702	8.756	19.458
2012	9.761	7.987	17.748

(3) Die Hochschulen tragen zur Bereitstellung der erforderlichen räumlichen Kapazitäten zur Unterbringung der zusätzlichen Studierenden und des zusätzlichen Personals auch durch eigene Maßnahmen bei. Hierzu zählt auch die Erschließung von Optimierungspotential im Raumbestand.

(4) Die Hochschulen werden für die Absolventen des letzten G 9 Jahrgangs im Jahr 2011 ihr Angebot an nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen, in denen ein Studienbeginn zum Sommersemester 2011 möglich ist, erweitern bzw. geeignete studienvorbereitende Angebote schaffen.

(5) Näheres wird in Zielvereinbarungen geregelt.

## § 2

### Weitere Zielsetzungen

Zur Umsetzung weiterer hochschulpolitischer Zielsetzungen werden Zielvereinbarungen mit der Laufzeit 2009-2013 abgeschlossen. Darin können individuell und entsprechend dem spezifischen Profil der jeweiligen Hochschule weitere Leistungen vereinbart werden. Diese können sich insbesondere auf folgende Themenfelder erstrecken:

- Weitere Umsetzung der im Optimierungskonzept und in den bisherigen Zielvereinbarungen vereinbarten Maßnahmen
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Verstärkte Einwerbung von Drittmitteln
- Erhöhung der Absolventenquote, Senkung der Studienabbrecherquote
- Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer, Verbesserung der Studienberatung
- Verstärkung der Frauenförderung
- Verbesserung der hochschul- und hochschulartübergreifenden Zusammenarbeit
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie mit der Wirtschaft
- Verstärkte Nutzung der Möglichkeiten des e-learning
- Ausbau dualer Studiengänge an Fachhochschulen
- Ausweitung der wissenschaftlichen Weiterbildung

- Weiterentwicklung und Umsetzung der Konzepte zur Qualitätssicherung
- Abschluss der Umstellung auf die gestufte Studienstruktur in der Regel bis 2010
- Steigerung von Transparenz und Wettbewerb durch jährliche Rechenschaft über die Verwendung der Ressourcen
- Einführung einer hochschulspezifischen Kosten- und Leistungsrechnung.

## Zweiter Abschnitt

### Leistungen des Freistaats Bayern

## § 3

### Ausbau der bayerischen Hochschulen zur Bewältigung der steigenden Studierendenzahlen und des doppelten Abiturjahrgangs 2011

(1) Der Freistaat Bayern betrachtet den prognostizierten Anstieg der Studierendenzahlen in den nächsten Jahren als eine historische Chance, um Wissenschaft und Wirtschaft in Bayern für die Zukunft im globalen Wettbewerb weiter zu stärken.

(2) Zur Bewältigung des doppelten Abiturjahrgangs und der steigenden Studierendenzahlen werden bis 2011 die zur Schaffung von 38.000 neuen Studienplätzen erforderlichen Ressourcen auf die in den Absätzen 3 bis 5 ausgeführte Weise bereitgestellt.

(3) In den Haushalten 2008 bis 2011 werden die für den erforderlichen Personalaufbau von 3000 Stellen notwendigen zusätzlichen Finanzmittel von 35,66 Mio. € in 2008, 83,21 Mio. € in 2009, 154,54 Mio. € in 2010 und 225,86 Mio. € in 2011 bereitgestellt. Zur Sicherstellung adäquater Studienbedingungen für den doppelten Abiturjahrgang werden die Mittel in Höhe des Jahres 2011 bis 2014 ungeschmälert bereitgestellt; danach erfolgt eine Anpassung auf die 2.700 Stellen entsprechenden Mittel. In den genannten Beträgen ist ein Zuschlag für Sachkosten von 25 % enthalten. Die vom Bund im Rahmen des Hochschulpaktes 2020 dem Freistaat für den Studienplatzaufbau zugewiesenen Mittel fließen in diese Finanzierung ein.

(4) Die über den Beitrag der Hochschulen nach § 1 Abs. 3 hinaus erforderlichen räumlichen Kapazitäten werden bereitgestellt

- durch neue Hochbaumaßnahmen, darunter 17 Maßnahmen im Programm „Zukunft Bayern 2020“, sowie
- durch Bereitstellung von Mitteln für Anmietungen vorbehaltlich der jeweiligen Bewilligung durch den Haushaltsgesetzgeber.

(5) Im Jahre 2013 wird das Aufbau- und Finanzierungsprogramm einer Überprüfung unterzogen, um etwaige Änderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigen zu können.

**§ 4****Innovationsfonds**

(1) Die im Staatshaushalt im Epl. 15 bei Kap. 15 28 TG 90 und Kap. 15 49 TG 90 ausgebrachten Innovationsfonds dienen der Unterstützung der Hochschulen bei der Verwirklichung der in § 2 genannten hochschulpolitischen Ziele.

(2) Ab 2009 fließt dem Innovationsfonds der Universitäten ein Drittel der Einnahmen aus den an den Universitäten entrichteten Verwaltungskostenbeiträgen und dem Innovationsfonds der Fachhochschulen ein Drittel der Einnahmen aus den an den Fachhochschulen entrichteten Verwaltungskostenbeiträgen zu. Zusätzlich gewährt der Staat den Fonds die 2008 im Staatshaushalt für sie veranschlagten Mittel; etwaige Erhöhungen dieser Mittel berühren den Zufluss nach Satz 1 nicht.

(3) Die Verwendung der Mittel der Innovationsfonds wird im Rahmen von Zielvereinbarungen zwischen dem Freistaat Bayern und den Hochschulen festgelegt.

**§ 5****Weitere finanzwirksame Leistungen**

(1) Die Möglichkeit der grundstockskonformen Finanzierung von Erneuerungsinvestitionen aus Erlösen aus dem Verkauf bisher im Ressortbereich genutzter Grundstücke im Einzelfall wird – vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen – in Aussicht gestellt.

(2) Einnahmen verbleiben den Hochschulen in dem im Bayerischen Hochschulgesetz und im jeweiligen Haushaltsplan geregelten Umfang.

(3) Der Sanierungs- und Modernisierungsbedarf im Hochschulbau soll schrittweise nach Maßgabe der in künftigen Haushaltsplänen hierfür verfügbaren Haushaltsmittel abfinanziert werden.

(4) Im Rahmen der Dienstrechtsreform wird das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W angehoben. Die Höhe des Besoldungsdurchschnitts und Möglichkeiten zur Flexibilisierung des Vergaberahmens werden geprüft.

**§ 6****Planungssicherheit**

(1) Den Hochschulen einschließlich der Universitätsklinik wird über die nach §§ 3 bis 5 zu erbringenden Leistungen hinaus eine finanzielle Ausstattung zugesichert, die die Ansätze des Nachtragshaushalts 2008 nicht unterschreitet. An den regulären tariflichen Anpassungen und an sonstigen Kostenerhöhungen im Personalbereich nehmen die Universitäten und Fachhochschulen wie andere Staatsbehörden teil.

(2) Kommt es zur Festlegung neuer Haushaltssperren oder globaler Minderausgaben im Staatshaushalt, wird das Finanzministerium zugunsten der Hochschulen und der Universitätsklinik einen besonders strengen Maßstab beachten.

(3) Ausgabereste werden grundsätzlich übertragen.

(4) Bei fundamental verschlechterter Haushaltssituation kann die Bayerische Staatsregierung – mit Zustimmung des Landtags – eine Anpassung der zur Planungssicherheit eingegangenen Verpflichtungen geltend machen. In diesem Fall können die Hochschulen eine Anpassung ihrer im ersten Abschnitt geregelten Verpflichtungen geltend machen.

**Dritter Abschnitt  
Schlussbestimmungen****§ 7****Berichtspflicht**

Die Zielerreichung ist einer laufenden Kontrolle zu unterziehen; hierzu verpflichten sich die Hochschulen, im Abstand von zwei Jahren zum Stand der Zielerreichung zu berichten.

**§ 8****Inkrafttreten, Anpassungsklausel**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie endet am 31.12.2013. Über eine eventuelle Verlängerung und inhaltliche Anpassung der Vereinbarung verständigen sich die Bayerische Staatsregierung und die Hochschulen bis zum 30.06.2013.

(2) Beide Seiten können aus wichtigem Grund eine Anpassung der Vereinbarung verlangen. Das Anpassungsverlangen durch den Freistaat Bayern bedarf eines entsprechenden Ministerratsbeschlusses, das der Hochschulen eines einstimmigen Votums von Universität Bayern e.V. oder von Hochschule Bayern e.V.